

dene Abkehr von dem zunächst eingeschlagenen Weg des Verbrechen zum Ausdruck bringt und die Notwendigkeit der Bestrafung des von ihm begangenen Verbrechen aufhebt, Rechnung tragen und diese anerkennen, indem es den Täter von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für dieses Verbrechen befreit.

Dieser Grundsatz vom nachträglichen Wegfall der Strafbarkeit eines Verbrechen befindet sich auch in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und ist — seinem Wesen nach — keineswegs etwa völlig Neues in unserem Strafrecht. Es sei hier auf die im StGB geregelten Fälle des „Rücktritts“ und der „tätigen Reue“ beim Versuch (§ 46), sowie der „tätigen Reue“ bei der Teilnahme (§ 49a Abs. 4), beim Mordkomplott (§ 49b Abs. 3), bei den Eidesdelikten (§§ 158/163) und bei der Brandstiftung (§ 310) verwiesen, die — wenn auch unvollkommen und auf einzelne Spezialfälle beschränkt — diesen Grundsatz zum Ausdruck bringen, indem sie das veränderte Verhalten des Täters nach Verbrechenbegehung ebenfalls als einen die Notwendigkeit der Bestrafung beseitigenden und von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreienden Umstand anerkennen^{*)}. Durch die seit geraumer Zeit seitens unserer Strafverfolgungsorgane (zunächst vor allem in Hinblick auf die zahlreichen, sich unseren Sicherheitsorganen freiwillig stellenden und diese im Kampf gegen die imperialistischen Agenturen unterstützenden ehemaligen Agenten) geübte Praxis, über diese engen Spezialfälle hinaus den Grundsatz vom nachträglichen Wegfall der Notwendigkeit der Bestrafung infolge eines grundlegenden Wandels im Verhalten des Täters nach der Tat in aller Konsequenz anzuwenden, hat dieser Grundsatz für das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik gewohnheitsrechtlich allgemeine Geltung erlangt. Die unmittelbare allgemeine Anwendung dieses Grundsatzes in der Praxis unserer Strafverfolgungsorgane steht damit sowohl dem Wesen nach als auch im Hinblick auf die Normen unseres geltenden Strafrechts keinesfalls im Widerspruch zur demokratischen Gesetzlichkeit, sondern bedeutet im Gegenteil einen neuen entscheidenden Schritt zur weiteren Festigung und konsequenten Verwirklichung unserer demokratischen Gesetzlichkeit.

Deshalb bestand weder in der Vergangenheit noch besteht zukünftig eine Veranlassung, der konsequenten Anwendung dieses Grundsatzes in der Praxis auszuweichen und nach anderen „Auswegen“ und „Lösungen“ zu suchen, die naturgemäß zu in ihrem Ergebnis oder ihrer tatsächlichen und rechtlichen Begründung falschen Entscheidungen führen müssen. Solch einen vermeintlichen „Ausweg“ scheint uns z. B. das Oberste Gericht gesucht zu haben, als es mit Urteil vom 5. November 1954 — la Ust 369/54 — einen Angeklagten wegen mangelnder Schuld freisprach, der auf Veranlassung einer Verwandten einige Spionagenachrichten (Kennzeichen sowjetischer Kraftfahrzeuge) sammelte, weil es dafür in Westberlin Geld geben sollte, jedoch nach kurzer Zeit die Gefährlichkeit und Strafbarkeit seines Tuns erkannte, seine diesbezüglichen Notizen vernichtet und auf seine Verwandte dahingehend einwirkte, ihre verbrecherische Verbindung nach Westberlin aufzugeben. Obwohl aus den Akten über die Vernehmung des Angeklagten eindeutig hervorgeht, daß dieser sowohl die Spionageverbindung seiner Verwandten kannte als auch um den Zweck der von ihm verlangten Nachrichten wußte, trifft hier das Oberste Gericht die sachlich nicht begründete Feststellung, daß der Angeklagte keinen Vorsatz gehabt habe, Spionage zu begehen, und begründete damit den Freispruch. Das Oberste Gericht hätte prüfen müssen, ob das positive Verhalten des Angeklagten nach Begehung der Spionage ausreichend war, die Notwendigkeit der Bestrafung dieses Verbrechen, das im konkreten Fall seinen Umfang und seinen Folgen nach weniger gefährlich war, zu beseitigen und deshalb einen Freispruch zu rechtfertigen.^{*)}

^{*)} Es handelt sich hier nur um das Wesen dieser Regelungen, nicht aber um ihre spezielle Ausgestaltung, die keine Analogie zu den hier behandelten Fällen gestatten.

Um diesen Grundsatz vom Wegfall der Notwendigkeit der Bestrafung entsprechend den Erfordernissen unserer demokratischen Gesetzlichkeit in der Praxis anwenden zu können, muß Klarheit über die Voraussetzungen bestehen, unter denen er im konkreten Einzelfall anzuwenden ist: Die Grundvoraussetzung ist, daß sich im Bewußtsein und Verhalten des Täters nach der Verbrechenbegehung grundlegende gesellschaftlich positive, durch Handlungen überzeugend bestätigte Veränderungen vollzogen haben. Es genügen daher nicht die Einsicht und Reue des Angeklagten bzw. Beschuldigten in der Hauptverhandlung bzw. im Untersuchungsverfahren, seine Beteuerungen, so etwas nie wieder tun zu wollen usw. und erst recht nicht ein sog. guter Eindruck oder gar das „höfliche und zuvorkommende“ Auftreten des Angeklagten im Privatleben (wie das in dem bereits in NJ 1954 S. 717 zitierten Urteil eines Berliner Stadtbezirksgerichts ins Feld geführt wurde). Auch ist nicht jedes bloß rechtlich einwandfreie Verhalten des Täters nach der Verbrechenbegehung Ausdruck eines solchen grundlegenden Wandels. Wenn z. B. viele Agenten und Spione unter dem Eindruck der vernichtenden Schläge unserer Sicherheits- und Justizorgane gegen die in der DDR agierenden imperialistischen Agenturen aus Furcht vor Entdeckung und Bestrafung ihre verbrecherische Wühlarbeit gegen unsere Arbeiter- und Bauernmacht aufgeben und im alltäglichen Leben unterzutauchen versuchen, aber schließlich doch von unseren Sicherheitsorganen gestellt werden, so zeugt dieses Verhalten bis zur Festnahme keineswegs von einem grundlegenden Wandel in ihrem reaktionären feindlichen Bewußtsein und Verhalten, und es reicht nicht aus, die Notwendigkeit der Bestrafung ihrer Verbrechen zu beseitigen. Im Prinzip ebenso verhält es sich z. B. auch bei einem Angeklagten, der als Kassierer eines Kreditinstituts größere Summen entwendete, indem er sich durch Buchungsfehler usw. entstandene Kassenüberschüsse aneignete, nachher aber die Verwerflichkeit seines Handelns erkannte, weitere sich bietende Gelegenheiten zu solchen Verbrechen nicht mehr ausnutzte und seinen Pflichten betont gewissenhaft und eifrig nachkam.

Es müssen vielmehr besondere Leistungen sein, durch die der Täter seinen grundlegenden Bewußtseins- und Verhaltenswandel dokumentiert. Daraus ergibt sich die weitere Voraussetzung, daß der Täter mit seinem gesellschaftlich positiven Verhalten nach der Verbrechenbegehung Leistungen vollbracht haben muß, welche die durch sein Verbrechen bewirkte Gesellschaftsgefährdung, insbesondere den von ihm angerichteten Schaden, weitestgehend aufwiegen. Zwar ist es nicht möglich, Geschehenes nachträglich ungeschehen zu machen und ein einmal begangenes Verbrechen nachträglich wieder zu beseitigen, aber es muß in diesem Falle verlangt werden, daß der Täter durch sein Verhalten die von ihm bewirkte Gesellschaftsgefährdung weitgehend (soweit das objektiv möglich ist) wiedergutmacht und seinem Verbrechen solche gesellschaftlich positive Tatsachen entgegengesetzt hat, die dessen Gesellschaftsgefährdung — wenn auch nur relativ — aufzuwiegen geeignet sind. Das vom Täter als Wiedergutmachung seines Verbrechen getan muß also in einem Verhältnis zu dem Charakter und der Schwere des von ihm begangenen Verbrechen stehen. So genügt es z. B. nicht, wenn sich der Täter, weil er keine Möglichkeit sieht, sein Verbrechen länger zu verbergen, und deshalb keinen anderen Ausweg findet, lediglich den Polizeiorganen stellt und sein Verbrechen zugibt. Anders liegt hingegen der Fall, wenn der Täter sein Verbrechen anzeigt und gleichzeitig seine Abscheu gegen das von ihm begangene Verbrechen dadurch erkennen läßt, daß er zur Liquidierung einer gefährlichen Verbrecherbande, einer verbrecherischen Organisation oder feindlicher Agenturen beiträgt. Es sei hier auf den bekannten Fall verwiesen, in dem ein Garagenbesitzer aus dem demokratischen Sektor Groß-Berlins zur Durchführung einer Holzschlebung nach Westberlin aktiv Hilfe leistete, aber noch rechtzeitig den verbrecherischen Charakter dieses Unternehmens erkannte, der Volkspolizei Anzeige erstattete und außerdem zur Aushebung einer gefährlichen Schieberbande beitrug. Die zahlreichen Fälle, in denen Agenten